

E-Zigaretten und Liquids

Frequently Asked Questions zu E-Zigaretten und Liquids¹

Mit 21. Mai 2016 trat das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG)² in Kraft. Damit wurde die Tabakproduktrichtlinie 2014/EU (TPD II)³ in österreichisches Recht umgesetzt.

Das TNRSG regelt neben herkömmlichen Tabakerzeugnissen unter anderem nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) bzw. Liquids. Hersteller/-innen sowie Importeure/-innen von E-Zigaretten müssen auf Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Informationen von ihnen in Verkehr gebrachten Produkten und deren Inhaltsstoffe vollständig übermitteln, jährlich die Verkaufsmengen des jeweiligen Vorjahres melden sowie Studien über gesundheitliche Auswirkungen (Toxizität, Suchtpotential) vorlegen. Diese Informationen sind im Wege des Meldeportals „EU-Common Entry Gate“ (EU-CEG) zu erfassen.

Das Tabakrecht ist gerade in Bezug auf neuartige Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, darunter eben die E-Zigaretten bzw. Liquids, einem dynamischen Wandel unterworfen. Die nachfolgenden Antworten des Bundesministeriums für Soziales,

¹ Die Ausführungen gelten gleichermaßen für Nachfüllbehälter

² Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995, in der geltenden Fassung

³ RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) berücksichtigen demnach den aktuellen Erkenntnis- und Wissensstand (August 2018).

Inhalt

E-Zigaretten und Liquids	1
Allgemeines	6
Was ist eine „E-Zigarette“?	6
Was ist ein „Nachfüllbehälter“?	6
Was ist ein „Liquid“?	6
Was ist ein „verwandtes Erzeugnis“?	6
Was sind „neuartige Tabakerzeugnisse“?	6
Meldeverpflichtung und EU-CEG	7
Wen trifft die Meldeverpflichtungen gem. TNRSRG?	7
Wo müssen E-Zigaretten und Liquids gemeldet werden?	7
Was ist das EU-CEG?	7
Muss für eine E-Zigarette oder ein Liquid vor dem Inverkehrbringen eine Zulassung beantragt werden?	8
Müssen auch nikotinfreie E-Zigaretten oder Liquids gemeldet werden?	8
Wann ist eine Meldung im EU-CEG vollständig?	8
Ab wann dürfen E-Zigaretten oder Nachfüllbehälter, nach erfolgter elektronischer Meldung im EU-CEG, in Verkehr gebracht werden?	9
Bestehen für Hersteller/innen und Importeur/-innen ab dem Inverkehrbringen von E-Zigaretten bzw. Liquids weitere Meldeverpflichtungen?	9
Welche Kriterien müssen die zu meldenden Marktstudien erfüllen?	10
Wer hat Zugriff auf die im EU-CEG gemeldeten Daten?	10
Fällt für die Meldung ins EU-CEG eine Gebühr an?	10
In welcher Sprache müssen Laborberichte und Studien gemeldet werden?	11
Gibt es im EU-CEG Rubriken oder Felder, wo Hersteller/-innen bzw. Importeur/-innen zusätzliche (z.B. nicht verpflichtende) Informationen hochladen können?	11
Eine E-Zigarette oder ein Liquid wurde in einem anderen Mitgliedstaat registriert und dort die 6-monatige Wartefrist eingehalten. Muss die Wartefrist in Österreich für dasselbe Produkt ebenfalls eingehalten werden, wenn es für Österreich registriert wird, bzw. muss dasselbe Produkt auch für Österreich registriert werden, um es in Verkehr bringen zu dürfen?	11

Ein Liquid wurde bereits unter einem Markennamen in einer bestimmten Nikotinstärke registriert. Unter diesem Markennamen soll eine weitere Nikotinstärke registriert werden. Wann kann mit dem Verkauf des neu registrierten Liquids begonnen werden?	11
Wenn ein Produkt im EU-CEG in Österreich bereits ordnungsgemäß gemeldet ist, muss es dann nochmals gemeldet werden, wenn ein anderes Unternehmen es ebenfalls auf den Markt bringen möchte?	11
Müssen Hersteller/-innen bzw. Importeur/-innen auch dann die Inhaltsstoffe bzw. Emissionen der von ihnen in Österreich Verkehr gebrachten Produkte jährliche melden, wenn deren Substanz und Design seit dem Vorjahr unverändert geblieben sind? 12	
Werden die gemeldeten Produkte und deren Inhaltsstoffe veröffentlicht?	12
Inhaltsstoffe und Beschaffenheit von E-Zigaretten und Liquids	13
Wie viel Nikotin darf in einer E-Zigarette oder einem Liquid enthalten sein?	13
Gibt es im TNRSG Bestimmungen, welche Inhaltsstoffe in E-Zigaretten bzw. Liquids regeln oder verbieten?	13
Wann ist eine E-Zigarette „kindersicher“?	13
Wie groß dürfen nikotinfreie Nachfüllbehälter sein?	14
Gibt es bei vorgesehenen Analysen und Kontrollen eine spezifische Prüfanleitung für Flüssigkeiten und Hardware?	14
Inverkehrbringen von E-Zigaretten und Liquids	14
Dürfen E-Zigaretten oder Liquids als „Vorteilspackungen“ (z. B. Kauf 3 Zahl 2) verkauft werden?	14
Dürfen E-Zigaretten oder Liquids versendet werden (z.B. Onlinebestellungen)?	14
Ist Werbung für E-Zigaretten und Liquids verboten?	14
Wann dürfen E-Zigaretten oder Liquids an Jugendliche abgegeben werden?	15
Entrichtung der pauschalierten Jahresgebühr	15
Wer muss die pauschalierte Jahresgebühr zahlen?.....	15
Warum wurde die pauschalierte Jahresgebühr eingeführt?.....	15
Wie setzt sich die Höhe der Jahresgebühr zusammen?	15
Wer führt die Berechnung der Jahresgebühr durch?	15
Wo und wann müssen die Verkaufsmengen gemeldet werden?	16

An wen und bis wann muss die Jahresgebühr entrichtet werden?	16
Verpackung von E-Zigaretten und Liquids	16
Was muss auf den Packungen bzw. Außenverpackungen von E-Zigaretten und Liquids abgebildet werden?	16
Ist einer E-Zigarette bzw. einem Liquid ein Beipackzettel beizulegen?	16
Muss die Verpackung von Nachfüllbehältern mit nikotinfreiem Liquid bzw. von elektronischen Zigaretten mit nikotinfreiem Liquid auch mit einem Warnhinweis versehen werden?	17
In welcher Sprache müssen gesundheitsbezogene Warnhinweise angebracht sein? ..	17
Muss sich der gesundheitsbezogene Warnhinweis auch auf dem Nachfüllbehälter selbst befinden, oder reicht es aus, wenn dieser nur auf der Packung bzw. Außenverpackung zu finden ist?	17
Dürfen E-Zigaretten bzw. Liquids Bezeichnungen und/oder Abbildungen von etwa Früchten oder ähnlichem tragen?	18
Kontrolle von E-Zigaretten bzw. Liquids und Vollzug gem. TNRSG	18
Bei welcher Behörde können Anzeigen zu Verstößen gegen das TNRSG eingebracht werden?	18
Wer kontrolliert in Verkehr gebrachte E-Zigaretten und Liquids?	18
Was passiert mit E-Zigaretten bzw. Liquids, die nicht den Bestimmungen des TNRSG entsprechen?	19
Diverses.....	19
Gibt es eine englische Übersetzung des TNRSG?	19
Welche Bestimmungen auf europäischer und nationaler Ebene sind im Zusammenhang mit E-Zigaretten und Liquids noch zu beachten?.....	19
Kontaktdaten bei weiteren damit einhergehenden Rückfragen.....	19
Impressum	21

Allgemeines

Was ist eine „E-Zigarette“?

Als elektronische Zigarette ("E-Zigarette") gilt ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebels) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann; Auch alle Bestandteile dieses Produkts (Kartuschen, Tanks, das Gerät selbst ohne Kartusche oder Tank, etc.) sind von diesem Begriff mitumfasst. E-Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden (§ 1 Z 1b TNRSg).

Was ist ein „Nachfüllbehälter“?

Ein Nachfüllbehälter ist ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Befüllen einer E-Zigarette verwendet werden kann (§ 1 Z 1c TNRSg).

Was ist ein „Liquid“?

Ein Liquid ist eine nikotinhaltige oder sonstige nikotinfreie Flüssigkeit, die dafür vorgesehen ist, in elektronischen Zigaretten, E-Shishas oder vergleichbaren Erzeugnissen mit derselben Funktions- und Wirkungsweise verdampft zu werden (§ 1 Z 1l TNRSg).

Was ist ein „verwandtes Erzeugnis“?

Verwandte Erzeugnisse sind alle neuartigen Tabakerzeugnisse, pflanzlichen Raucherzeugnisse, E-Zigaretten und deren Liquids (§ 1 Z 1e TNRSg).

Was sind „neuartige Tabakerzeugnisse“?

Tabakerzeugnisse, die nach dem 19. Mai 2014 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, gelten als neuartige Tabakerzeugnisse, außer es handelt sich dabei um Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch (§ 1a TNRSg).

Die Kategorisierung als neuartiges Tabakerzeugnis unterliegt im Zweifel einer Einzelfallbeurteilung durch das BMSGPK.

Neuartige Tabakerzeugnisse bedürfen einer Zulassung durch das BMSGPK gem. § 10a TNRSG.

Meldeverpflichtung und EU-CEG

Wen trifft die Meldeverpflichtungen gem. TNRSG?

Die Meldeverpflichtungen gem. TNRSG treffen den/die Hersteller/-in oder Importeur/-in von Tabak- oder verwandten Erzeugnissen.

Anmerkung: Die Informationspflichten obliegt in erster Linie dem/der Importeur/-in, wenn der/die Hersteller/-in außerhalb der Union und der/die Importeur/-in in der Union niedergelassen ist. Wenn beide außerhalb der Union der Union niedergelassen sind, obliegt diese Verpflichtung gemeinsam dem/die Hersteller/-in und Importeur/-in.

Wo müssen E-Zigaretten und Liquids gemeldet werden?

E-Zigaretten und Liquids müssen im EU-CEG gemeldet werden.

Was ist das EU-CEG?

Das EU-CEG ist ein von der Europäischen Kommission betriebenes Meldeportal zur Erfassung wesentlicher Informationen von allen in der EU in Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten und Liquids). Dieses System soll insbesondere die EU-weite Verfügbarkeit der entsprechenden Informationen und Studien für Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten und beteiligte Institutionen sicherstellen. Diese Informationen sind auch für Konsument/-innen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse teilweise auf der Homepage des BMSGPK zugänglich.

Details zur Anmeldung und Verwendung von EU-CEG finden Sie unter folgendem Link:

- [EU Common Entry Gate-Einleitung](#)

Muss für eine E-Zigarette oder ein Liquid vor dem Inverkehrbringen eine Zulassung beantragt werden?

Nein, aber die E-Zigarette bzw. das Liquid muss mindestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen (vollständig!) gemeldet werden. Erst nach Ablauf dieser 6 Monate darf das Produkt auf den Markt gebracht werden (§ 10b Abs. 2 TNRSKG)

Müssen auch nikotinfreie E-Zigaretten oder Liquids gemeldet werden?

Ja, auch nikotinfreie E-Zigaretten und Liquids müssen vollständig 6 Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen gemeldet werden (§ 10b Abs. 2 iVm § 1 c TNRSKG).

Wann ist eine Meldung im EU-CEG vollständig?

Eine Meldung ist erst dann vollständig erbracht worden, wenn die in § 10b Abs. 3 TNRSKG abschließend aufgezählten Angaben allesamt erstattet wurden. Solange nicht alle Informationen vorhanden sind, beginnt die 6-Monats-Frist für das zulässige Inverkehrbringen nicht zu laufen.

Die Meldung muss v.a. folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Kontaktangaben des/der Herstellers/-in, einer verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person in der EU und gegebenenfalls der/die Importeur/-in, die bzw. der das Erzeugnis in die Europäische Union einführt,
- alle enthaltenen Inhaltsstoffe und Emissionen, die durch den Gebrauch des Erzeugnisses verursacht werden, nach Markennamen und Art, einschließlich der jeweiligen Mengen,
- toxikologische Daten bezüglich der Inhaltsstoffe und Emissionen des Erzeugnisses, einschließlich jener, die beim Erhitzen entstehen, insbesondere unter Bezugnahme auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher/-innen bei Inhalieren und unter Berücksichtigung insbesondere aller etwaigen suchterzeugenden Wirkungen,
- bei nikotinhaltigen Erzeugnissen Informationen über die Nikotindosis und -aufnahme bei Konsum unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen,
- eine Beschreibung der Bestandteile des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Öffnungs- und Nachfüllmechanismen der elektronischen Zigarette oder der Nachfüllbehälter,
- eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens einschließlich der Information, ob dies eine Serienherstellung beinhaltet, und eine Erklärung, dass die Einhaltung der Anforderungen der §§ 10b bis 10d TNRSKG durch das Herstellungsverfahren gewährleistet ist,

- eine Erklärung, dass der/die Hersteller/-in und der/die Importeur/-in die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Erzeugnisses tragen, wenn es in Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen gebraucht wird.

Die o.a. Informationen müssen auf Deutsch oder Englisch gemeldet werden.

Das BMSGPK und die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) können gegebenenfalls zusätzliche Angaben zur Vervollständigung der Informationen verlangen (§ 10b Abs. 4 TNRSKG).

Ab wann dürfen E-Zigaretten oder Nachfüllbehälter, nach erfolgter elektronischer Meldung im EU-CEG, in Verkehr gebracht werden?

Das Produkt darf frühestens 6 Monate nach erfolgter Meldung in Verkehr gebracht werden. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Meldung vollständig ist (§ 10b Abs. 2 TNRSKG).

Weiterführende Information finden Sie unter folgenden Links:

- [EU Common Entry Gate-Einleitung](#)
- [Schritt-für-Schritt-Anleitung](#)

Bestehen für Hersteller/innen und Importeur/-innen ab dem Inverkehrbringen von E-Zigaretten bzw. Liquids weitere Meldeverpflichtungen?

Ja, Hersteller/-innen oder Importeur/-innen haben im EU-CEG jährlich

- bis spätestens 15. März die verwendeten Inhaltsstoffe, ihre Mengen (in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs) und Emissionswerte zu melden. Es ist dabei eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Verwendung jedes Inhaltsstoffes erläutert werden (§ 8 Abs. 1 und 4 TNRSKG).
- bis spätestens 31. Mai die Verkaufsmengendaten des jeweiligen Vorjahres je Marke und Art abhängig vom Produkt in Stück oder Kilogramm oder Milliliter zu melden

(§ 9 Abs. 9 iVm § 2 Abs. 2 TabGebV⁴, § 10d Abs. 1 Z 1 TNRSKG; Details siehe unter Kapitel 5.).

- bis spätestens 31. Mai Informationen über die Präferenzen verschiedener Verbraucherinnen- bzw. Verbrauchergruppen, einschließlich Jugendlicher, Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher und der wichtigsten Kategorien derzeitiger Nutzerinnen bzw. Nutzer, Informationen über die Art des Verkaufs der Erzeugnisse, Zusammenfassungen aller diesbezüglich durchgeführten Marktstudien, einschließlich einer englischen Übersetzung zu melden (§ 10d Abs. 1 TNRSKG).

Welche Kriterien müssen die zu meldenden Marktstudien erfüllen?

Diese sollen den OECD-Grundsätzen der guten Laborpraxis (GLP) und jeglichen anderen international anerkannten und validierten Methoden entsprechen, um die Qualität und Aussagekraft bezüglich der auf den Markt zu bringenden Produkte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgenden Links:

- [Website AGES](#)
- [Annex I der Guideline](#)
- [Annex II der Guideline](#)

Wer hat Zugriff auf die im EU-CEG gemeldeten Daten?

Zugriff auf die Daten haben das BMSGPK, die AGES und der/die Meldende selbst.

Die nicht vertraulichen oder geschützten Daten werden auch auf der Website des BMSGPK zur Information der Konsumenten/-innen veröffentlicht, sobald die technischen Voraussetzungen von der Europäischen Kommission dafür finalisiert sind.

Fällt für die Meldung ins EU-CEG eine Gebühr an?

Die Eingabe von Daten ins EU-CEG ist in Österreich kostenfrei.

⁴ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hinsichtlich der Festlegung einer kostendeckenden Jahresgebühr für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und von kostendeckenden Gebühren für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (TabGebV), BGBl. II Nr. 43/2017

In welcher Sprache müssen Laborberichte und Studien gemeldet werden?

Die Daten sind in Deutsch oder Englisch zu melden.

Gibt es im EU-CEG Rubriken oder Felder, wo Hersteller/-innen bzw. Importeur/-innen zusätzliche (z.B. nicht verpflichtende) Informationen hochladen können?

Neben den Feldern, die verpflichtend ausgefüllt werden müssen, stehen auch optional befüllbare Felder zur Verfügung. Genauere Informationen dazu können der [Melde-Guideline](#) auf der Website AGES entnommen werden.

Eine E-Zigarette oder ein Liquid wurde in einem anderen Mitgliedstaat registriert und dort die 6-monatige Wartefrist eingehalten. Muss die Wartefrist in Österreich für dasselbe Produkt ebenfalls eingehalten werden, wenn es für Österreich registriert wird, bzw. muss dasselbe Produkt auch für Österreich registriert werden, um es in Verkehr bringen zu dürfen?

In Österreich muss JEDE/S E-Zigarette bzw. Liquid registriert werden. Auch die 6-monatige Wartefrist muss in jedem Fall eingehalten werden – unabhängig davon, ob ein Produkt in einem anderen Mitgliedstaat bereits auf dem Markt ist oder dort registriert wurde. Eine Registrierung in anderen Ländern verkürzt diese Frist für das Inverkehrbringen in Österreich also NICHT.

Ein Liquid wurde bereits unter einem Markennamen in einer bestimmten Nikotinstärke registriert. Unter diesem Markennamen soll eine weitere Nikotinstärke registriert werden. Wann kann mit dem Verkauf des neu registrierten Liquids begonnen werden?

Da sich die Zusammensetzung des Liquids durch die Änderung der Nikotinstärke wesentlich geändert hat, ist es wie ein neues Produkt zu behandeln. Zuerst muss eine vollständige Meldung im EU-CEG erfolgen. 6 Monate später kann es dann in Verkehr gebracht werden (§ 10b Abs. 2 TNRSKG)

Wenn ein Produkt im EU-CEG in Österreich bereits ordnungsgemäß gemeldet ist, muss es dann nochmals gemeldet werden, wenn ein anderes Unternehmen es ebenfalls auf den Markt bringen möchte?

Das Produkt muss entweder vom Hersteller bzw. von der Herstellerin oder vom Importeur bzw. von der Importeurin im EU-CEG gemeldet werden. Eine Meldung (entweder vom

Hersteller oder Importeur) für ein und dasselbe Produkt reicht aus. Eine Doppelmeldung ist demnach grundsätzlich nicht erforderlich (§ 10b Abs. 2 TNRS-G).

Der/die Hersteller/-in bzw. Importeur/-in müssen sich (z.B. im Wege des u.a. Bestätigungsformulars) vergewissern und nachweisen können, dass bereits eine Meldung für das Produkt erfolgt ist.

Beispiel: Hat der/die Hersteller/-in das Liquid „XY“ in Österreich vollständig gemeldet, muss der/die Importeur/-in keine Meldung für dieses Produkt vornehmen. Wurde das Liquid „XY“ vom/von der Hersteller/-in nicht gemeldet, hat der/die Importeur/-in das Produkt zu melden.

Weiterführende Information finden Sie unter folgenden Links:

- [Website AGES](#)
- [Bestätigungsformular erfolgte Meldung](#)

Müssen Hersteller/-innen bzw. Importeur/-innen auch dann die Inhaltsstoffe bzw. Emissionen der von ihnen in Österreich Verkehr gebrachten Produkte jährliche melden, wenn deren Substanz und Design seit dem Vorjahr unverändert geblieben sind?

Ja, Inhaltsstoffe und Emissionen müssen auch dann jährlich im EU-CEG gemeldet werden, wenn sich diese seit dem Vorjahr nicht verändert haben. Die einfachste Möglichkeit dafür, ist die Durchführung einer „Update-Meldung“ eines bereits im EU-CEG gemeldeten Produkts. Die Art der Updatemeldung ist im Feld „General Comment“ zu spezifizieren.

Werden die gemeldeten Produkte und deren Inhaltsstoffe veröffentlicht?

Ja, alle im EU-CEG gemeldeten Produktdaten, bei denen es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Daten handelt, sind auf der [Website der AGES](#) veröffentlicht.

Inhaltsstoffe und Beschaffenheit von E-Zigaretten und Liquids

Wie viel Nikotin darf in einer E-Zigarette oder einem Liquid enthalten sein?

Eine E-Zigarette oder ein Liquid darf einen maximalen Nikotingehalt von 20 mg/ml aufweisen (§ 10b Abs. 7 Z 2 TNRSKG).

Gibt es im TNRSKG Bestimmungen, welche Inhaltsstoffe in E-Zigaretten bzw. Liquids regeln oder verbieten?

Ja, § 10 b Abs. 7 TNRSKG sieht Regelungen betr. die Inhaltsstoffe und Beschaffenheit von E-Zigaretten und Liquids vor:

- Nikotinhaltige Flüssigkeiten dürfen nur in eigens dafür vorgesehenen Nachfüllbehältern mit einem Volumen von höchstens 10 ml bzw. in elektronischen Einwegzigaretten oder in Einwegkartuschen in Verkehr gebracht werden, wobei die Kartuschen oder Tanks ein Volumen von höchstens 2 ml haben dürfen;
- Nikotinhaltige Flüssigkeiten dürfen z.B. kein/e Vitamine, Koffein, Zusatzstoffe mit färbender Eigenschaft für Emissionen, Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, etc. aufweisen;
- Bei der Herstellung der nikotinhaltigen und nikotinfreien Flüssigkeit dürfen nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden.
- Es dürfen - außer Nikotin bei nikotinhaltigen Flüssigkeiten - nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter oder nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen;
- Nikotindosen dürfen nur auf einem gleichmäßigen Niveau unter normalen Gebrauchsbedingungen abgegeben werden;
- E-Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sein und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen müssen.

Wann ist eine E-Zigarette „kindersicher“?

Eine E-Zigarette ist dann kindersicher, wenn diese von Kindern nicht leicht in Betrieb genommen werden kann z.B. durch entsprechende Hindernisse beim Einschalten. Nachfüllbehälter von Liquids müssen so gestaltet sein, dass Kinder sie nicht leicht öffnen können z.B. durch einen Druck und Drehmechanismus des Verschlusses.

Wie groß dürfen nikotinfreie Nachfüllbehälter sein?

Für nikotinfreie Nachfüllbehälter ist derzeit keine Volumenbeschränkung geregelt.

Gibt es bei vorgesehenen Analysen und Kontrollen eine spezifische Prüfanleitung für Flüssigkeiten und Hardware?

Da derzeit in Bezug auf E-Zigaretten, deren Hardware und Liquids keine einheitlichen Analyse- und Prüfstandards existieren, gibt es keine spezifischen Prüfanleitungen und/oder Vorgaben hierzu.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Einmeldung allfälliger Analyseergebnisse ebenfalls die zur Anwendung gelangte Methode bekanntzugeben ist.

Sobald einheitliche Standards etabliert wurden, werden diese auf den jeweiligen Informationsseiten des BMSGPK und der AGES bekannt gegeben.

Inverkehrbringen von E-Zigaretten und Liquids

Dürfen E-Zigaretten oder Liquids als „Vorteilspackungen“ (z. B. Kauf 3 Zahl 2) verkauft werden?

Nein, jede verbilligte Abgabe, Gratisverteilung und Zusendung von E-Zigaretten bzw. Liquids ist verboten (§ 11 Abs. 7 TNRSOG).

Dürfen E-Zigaretten oder Liquids versendet werden (z.B. Onlinebestellungen)?

Hersteller/-innen und Importeur/-innen dürfen E-Zigaretten und Liquids nur an andere Unternehmen, Händler (z.B. E-Zigaretten-Shops) versenden.

Der nationale Versand (innerhalb Österreichs) und der grenzüberschreitende Versand (z.B. aus dem Ausland nach Österreich und aus Österreich ins Ausland) an Verbraucher/-innen ist jedoch verboten (§ 2a TNRSOG).

Ist Werbung für E-Zigaretten und Liquids verboten?

Ja, Werbung für E-Zigaretten und Liquids ist grundsätzlich verboten. Es gibt jedoch Ausnahmen für Trafiken und den darauf spezialisierten Fachhandel; allerdings nur dann, wenn sie nicht auch als Postpartner geführt werden (§ 11 TNRSOG).

Wann dürfen E-Zigaretten oder Liquids an Jugendliche abgegeben werden?

Derzeit sind noch die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen der Bundesländer dazu zu beachten (siehe auch www.help.gv.at).

Seit 1. Jänner 2019 ist der Verkauf von Tabak- und verwandten Erzeugnissen (E-Zigaretten und Liquids) an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, österreichweit verboten (§ 2a TNRSKG).

Entrichtung der pauschalierten Jahresgebühr

Wer muss die pauschalierte Jahresgebühr zahlen?

Die pauschalierte Jahresgebühr muss von der/dem Hersteller/-in oder Importeur/-in entrichtet werden (§ 9 Abs. 9 TNRSKG iVm § 2 Abs. 1 TabGebV⁵).

Warum wurde die pauschalierte Jahresgebühr eingeführt?

Diese Gebühr deckt die Kosten für die gem. TNRSKG und dessen Verordnungen zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich Meldetätigkeiten, Kontrolltätigkeiten, Datenanalyse und -bewertung, Laboruntersuchungen, Risikobewertung und Bewertung von Studien (§ 9 Abs. 9 TNRSKG).

Wie setzt sich die Höhe der Jahresgebühr zusammen?

Die Höhe der Jahresgebühr setzt sich aus den gemeldeten Verkaufsmengendaten des Vorjahres und den Gebührensätzen der TabGebV zusammen (§ 9 Abs. 9 TNRSKG iVm § 2 TabGebV).

Wer führt die Berechnung der Jahresgebühr durch?

Die Jahresgebühr ist vom Hersteller bzw. von der Herstellerin oder vom Importeur bzw. von der Importeurin jedes Jahr bis spätestens 15. Juni selbst zu berechnen und an die AGES zu übermitteln. Dabei ist das [Selbstberechnungsformular der AGES zu verwenden](#).

⁵ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hinsichtlich der Festlegung einer kostendeckenden Jahresgebühr für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und von kostendeckenden Gebühren für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (TabGebV), BGBl. II Nr. 43/2017

Wo und wann müssen die Verkaufsmengen gemeldet werden?

Die Verkaufsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres müssen jedes Jahr bis spätestens 31. Mai im EU-CEG gemeldet werden.

An wen und bis wann muss die Jahresgebühr entrichtet werden?

Die Jahresgebühr muss jedes Jahr spätestens bis 30. Juni an die AGES entrichtet werden. Kontodaten sind dem Selbstberechnungsformular der AGES zu entnehmen.

Verpackung von E-Zigaretten und Liquids

Was muss auf den Packungen bzw. Außenverpackungen von E-Zigaretten und Liquids abgebildet werden?

Auf den Packungen und Außenverpackungen von E-Zigaretten und Liquids muss Nachfolgendes abgebildet werden (§ 10c TNRSg):

- sämtliche Inhaltsstoffe (z.B. Aromastoffe) in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts;
- die Nummer der Herstellungsladung;
- ein Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf;
- bei nikotinhaltigen Produkten auch die Angabe des Nikotingehalts und der Nikotinabgabe pro Dosis;
- der Warnhinweis „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“ (bei nikotinhaltigen Produkten) oder „Der Gebrauch dieses Produktes kann gesundheitliche Schäden verursachen.“ (bei nikotinfreien Produkten);
- gegebenenfalls chemikalienrechtliche Kennzeichnungen gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-V)⁶ (siehe dazu Frage 8.2.).

Ist einer E-Zigarette bzw. einem Liquid ein Beipackzettel beizulegen?

Ja, den Packungen von E-Zigaretten und Liquids ist ein Beipackzettel mit den Informationen wie folgt beizulegen (§ 10c Abs. 1 TNRSg):

- Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S.1.

- Hinweis, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Kinder, Jugendliche und Nichtraucherinnen und Nichtraucher empfohlen wird;
- Gegenanzeigen;
- Warnungen für spezielle Risikogruppen;
- mögliche schädliche Auswirkungen;
- Suchtpotenzial und Toxizität;
- Kontaktangaben der Herstellerin bzw. des Herstellers oder der Importeurin bzw. des Importeurs und gegebenenfalls einer juristischen Person oder natürlichen Kontaktperson in der Union, auch wenn Hersteller/Importeur in der Union verortet sind.

Muss die Verpackung von Nachfüllbehältern mit nikotinfreiem Liquid bzw. von elektronischen Zigaretten mit nikotinfreiem Liquid auch mit einem Warnhinweis versehen werden?

Ja, nikotinhaltige und nikotinfreie Produkte sind lt. TNRSOG gleich zu behandeln. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis für nikotinfreie Produkte „Der Gebrauch dieses Produktes kann gesundheitliche Schäden verursachen“ muss auf jeder Außenverpackung und auf jeder Packung von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von nikotinfreien Liquids angebracht sein. (§ 10c Abs. 2 Z 4 TNRSOG)

In welcher Sprache müssen gesundheitsbezogene Warnhinweise angebracht sein?

Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise der in Österreich in Verkehr gebrachten E-Zigaretten und Liquids müssen in Deutsch angebracht werden (§ 10c Abs. 2 TNRSOG).

Muss sich der gesundheitsbezogene Warnhinweis auch auf dem Nachfüllbehälter selbst befinden, oder reicht es aus, wenn dieser nur auf der Packung bzw. Außenverpackung zu finden ist?

Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss auf der Verpackung - also auf der Umhüllung/Umschließung bzw. dem (Flaschen-)Karton - und nicht auf dem Nachfüllbehälter selbst angebracht sein. Im Ergebnis bedeutet dies, dass jede E-Zigarette bzw. jeder Nachfüllbehälter daher denotwendigerweise eine Verpackung/Umhüllung aufweisen muss, um überhaupt verkehrsfähig auf den Markt gebracht werden zu können. (§ 10c Abs. 2 TNRSOG).

Dürfen E-Zigaretten bzw. Liquids Bezeichnungen und/oder Abbildungen von etwa Früchten oder ähnlichem tragen?

Gemäß § 10c Abs. 2 Z 2 i.V.m. § 5d Abs. 1 Z 4 TNRSG darf die Kennzeichnung der Packungen und Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern u.a. keine Elemente oder Merkmale aufweisen, die einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln. Daraus folgt, dass weder gängige Bezeichnungen für Lebensmittel oder Kosmetika als Produktname genützt werden, noch Bilder von diesen auf einschlägigen Packungen und Außenverpackungen aufscheinen dürfen.

Im Gegensatz zu klassischen Tabakerzeugnissen dürfen gem. § 10c Abs. 2 Z 2 i.V.m. § 5d Abs. 1 Z 1 und 3 TNRSG allerdings auf den Packungen und Außenverpackungen von E-Zigaretten bzw. Nachfüllbehältern Angaben von Informationen über Nikotingehalt und Aromastoffe – sofern diese nicht einem Lebensmittel bzw. Kosmetikerzeugnis ähneln, zumal sich die Ausnahmebestimmung eben eindeutig auf § 5 Abs. 1 Z 3 (also die Aromastoffe) und nicht auf § 10c Abs. 1 Z 4 (Lebensmittel bzw. Kosmetika) bezieht – enthalten sein. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dies jedoch lediglich im Rahmen der gem. § 10c Abs. 2 Z 1 TNRSG zu tätigen Angaben zu Inhaltsstoffen oder beispielsweise auch in Form einer Inhaltsangabe auf der Verpackung bzw. im Wege eines gesonderten Informationsblattes zulässig ist. Keinesfalls statthaft ist aber die Verwendung derartiger (Frucht-/ Lebensmittel-/Kosmetika-)Bezeichnungen als optisch präsent oder charakteristisches Merkmal.

Kontrolle von E-Zigaretten bzw. Liquids und Vollzug gem. TNRSG

Bei welcher Behörde können Anzeigen zu Verstößen gegen das TNRSG eingebracht werden?

Anzeigen sind grundsätzlich an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) zu richten, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

Wer kontrolliert in Verkehr gebrachte E-Zigaretten und Liquids?

Die Kontrollen der in Verkehr gebrachten E-Zigaretten und Liquids werden von der AGES durchgeführt (§ 9 TNRSG).

Auch Bezirksverwaltungsbehörden können im Rahmen eines anhängigen Ermittlungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens erforderliche Kontrollen durchführen (z.B. Begehung eines E-Zigaretten-Shops bzw. Dampfshops).

Was passiert mit E-Zigaretten bzw. Liquids, die nicht den Bestimmungen des TNRSG entsprechen?

Die Kontrollorgane sind u.a. dazu befugt, E-Zigaretten und Liquids, die den gesetzlichen Anforderungen des TNRSG nicht entsprechen, v.a. bei einer ernsthaften Gefahr für die Gesundheit vorläufig zu beschlagnahmen und allenfalls (als schärfstes Mittel) zu vernichten (§ 10d bis 10e TNRSG). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gegen den/die Hersteller/-in bzw. Importeur/-in, eine Geldstrafe bis zu 7.500 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro) zu verhängen (§ 14 TNRSG).

Diverses

Gibt es eine englische Übersetzung des TNRSG?

Ja, eine englische Version des TNRSG ist auch im Rechtsinformationssystem des Bundes verfügbar:

www.ris.bka.gv.at

Welche Bestimmungen auf europäischer und nationaler Ebene sind im Zusammenhang mit E-Zigaretten und Liquids noch zu beachten?

Neben dem TNRSG und seiner Verordnungen sind insbesondere auch folgende einschlägige Bestimmungen zu beachten:

- [Chemikaliengesetz](#) BGBl. I Nr. 53/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017
- [CLP Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#)
- [Anfragen diesbezüglich sind an das BMLFUW, Abteilung V/5, Chemiewirtschaft und Biozide, Telefon: +43 1 711 000 zu richten.](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2016/586](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/2183](#)
- [Gewerbeordnung](#) BGBl. Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 107/2017
- [Produktsicherheitsgesetz](#) BGBl. I Nr. 16/2005 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015

Kontaktdaten bei weiteren damit einhergehenden Rückfragen

- Bei Fragen zu den **Punkten 1., 4., 7. und 8.** wenden Sie sich bitte an die Abteilung IX/17 im BMSGPK, tabak@sozialministerium.at

- Bei Fragen zu den **Punkten 2., 3., 5. und 6.** wenden Sie sich bitte an Fiona Pastler (Koordinationsstelle für Tabak, AGES), fiona.pastler@ages.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Redaktion: Ombudsstelle für Nichtraucherchutz (Abteilung IX/17 des BMSGPK)

ombudsstelle.nrs@sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2020

**Bundesministerium für
Soziales, Pflege und Gesundheit
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)